

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 25. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-176)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Mai 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-26)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs Modernes Chinesisch vermittelt im Einzelnen:

- Grundlegende Sprachkenntnisse im modernen Chinesisch in Wort und Schrift,
- die Methoden sinologischen Arbeitens,
- einen allgemeinen Überblick über das moderne China,
- wahlweise eine Vertiefung in den Bereichen Gesellschaft und Politik, Geschichte und Zeitgeschichte, Wirtschaft oder Kultur und Medien,
- wahlweise Landeserfahrung in China durch ein Auslandssemester.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Sinologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung gemäß § 17 berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Modernes Chinesisch	60		
Pflichtbereich		36	
Wahlpflichtbereich		24	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Hauptfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten, zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet, zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Allerdings werden gute Kenntnisse des Englischen auf Abiturniveau (Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt.

(2) Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(3) Allerdings ist es erforderlich, das Modul „Modernes Chinesisch 1, Intensivkurs“ (04-MC60-SB1-1) zu Beginn des Studiums zu bestehen, da dies Voraussetzung für das Ablegen der folgenden Module ist und damit eine Grundbedingung für den weiteren Studienfortschritt darstellt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät I, einem Lehrstuhlinhaber oder einer Lehrstuhlinhaberin der sinologischen Lehrstühle sowie dem Studiengangskoordinator oder der Studiengangskoordinatorin, der oder die speziell für den Bereich der Sinologie tätig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Modernes Chinesisch sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens – Sinologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Daneben gibt es durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums ab.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher und chinesischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt in Form einer benoteten Prüfungsleistung. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Studienfachbeschreibung (SFB) sowie im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder chinesischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit

dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Auf-

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

gaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende den Abgabetermin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS- Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird aus den Studienfachnoten gemäß § 34 Abs. 1 und 2 ASPO gebildet. ²In die Studienfachnote für das Bachelor-Nebenfach Modernes Chinesisch gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs und die Note des Wahlpflichtbereichs ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ⁴Die Noten der Unterbereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Module mit benoteten Prüfungsleistungen des jeweiligen Unterbereichs ermittelt.

⁵Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ⁶Die Noten der Unterbereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Module mit benoteten Prüfungsleistungen des jeweiligen Unterbereichs ermittelt.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Modernes Chinesisch	60					
Pflichtbereich		30			30/60	60/180
Wahlpflichtbereich		30			30/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Modernes Chinesisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 28. Mai 2014 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Bachelor-Nebenfachs Modernes Chinesisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC60-SB2	2014-WS	Modernes Chinesisch Grundlagen 2		5	1					04-MC60-SB1	
		Modern Chinese Basics 2									
04-MC60-SB2-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 2									
04-MC60-SB3	2014-WS	Modernes Chinesisch Grundlagen 3		5	1					04-MC60-SB2	
		Modern Chinese Basics 3									
04-MC60-SB3-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 3									
Chinesische Fachsprache (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-SB9	2014-WS	Chinesische Fachsprache		5	2					04-MC60-SB5 oder SB8	
		Chinese technical language									
04-MC60-SB9-1	2014-WS	Chinesische Konversation	Ü	2	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)	Chinesisch		
		Colloquial Chinese									
04-MC60-SB9-2	2014-WS	Chinesische fachsprachliche Texte	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Chinesisch		
		Chinese technical language texts									
Chinawissenschaftliches Arbeiten (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-MB1	2014-WS	Chinawissenschaftliches Arbeiten		5	2					04-MC60-SB1	
		Sinological scientific skills									
04-MC60-MB1-1	2014-WS	Wissenschaftliche Texte und wissenschaftliches Arbeiten	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Scientific texts and introduction to scientific writing									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC60-MB1-2	2014-WS	Wissenschaftliches Arbeiten, Seminararbeit	Ü	2	1		NUM	Seminararbeit (ca. 20 S.)			
		Scientific skills, seminar paper									
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
Chinesische Sprach Intensivierung (10 ECTS-Punkte)											
04-MC60-SB4	2014-WS	Chinesisch Intensivierung 1		5	1					04-MC60-SB3	Das Modul kann nicht zusammen mit 04-MC60-SB6/7 oder SB8 belegt werden.
		Chinese Intensification 1									
04-MC60-SB4-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 4, Intensivkurs 2	Ü	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4, Intensive course 2									
04-MC60-SB5	2014-WS	Chinesisch Intensivierung 2		5	1					04-MC60-SB4	Das Modul kann nicht zusammen mit 04-MC60-SB6/7 oder SB8 belegt werden.
		Chinese Intensification 2									
04-MC60-SB5-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4									
Chinesische Sprach Intensivierung im Auslandssemester 1 (10 ECTS-Punkte)											
04-MC60-SB6	2014-WS	Chinesische Intensivierung im Auslandssemester 1		5	1					04-MC60-SB3	Das Modul kann nicht zusammen mit 04-MC60-SB4 oder SB5 belegt werden. Das Modul findet an der Peking University am ECLC statt.
		Chinese Intensification in China 1									
04-MC60-SB6-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 4: Kouyu (Umgangssprache) 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4: Kouyu (Colloquial Chinese) 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC60-SB7	2014-WS	Chinesische Intensivierung im Auslandssemester 2		5	1					04-MC60-SB3	Das Modul kann nicht zusammen mit 04-MC60-SB4 oder SB5 belegt werden. Das Modul findet an der Peking University am ECLC statt.
		Chinese Intensification in China 2									
04-MC60-SB7-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 4: Kouyu (Umgangssprache) 2	Ü	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4: Kouyu (Colloquial Chinese) 2									
Chinesische Sprach Intensivierung im Auslandsemester 2 (10 ECTS-Punkte)											
04-MC60-SB8	2014-WS	Chinesische Intensivierung im Auslandssemester 3		10	1					04-MC60-SB3	Das Modul kann nicht zusammen mit 04-MC60-SB4 oder SB5 belegt werden. Das Modul findet an der Peking University am ECLC statt.
		Chinese Intensification in China 3									
04-MC60-SB8-1	2014-WS	Modernes Chinesisch 4: Yufa (Grammatik)	Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4: Yufa (Grammar)									
04-MC60-SB8-2	2014-WS	Modernes Chinesisch 4: Jingji (Wirtschaftschinesisch)	Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Chinesisch		
		Modern Chinese 4: Jingji (Commercial Chinese)									
Landeskunde und Gesellschaft Chinas (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB1	2014-WS	Landeskunde und Gesellschaft Chinas		5	1				Deutsch oder Englisch		
		Geography and society of China									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC60-IB1-1	2014-WS	Chinesische Landeskunde	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Applied geography of China									
04-MC60-IB1-2	2014-WS	Das politische System der VR China	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		The political system of the PR China									
Wirtschaft der VR China (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB2	2014-WS	Wirtschaft der VR China		5	2				Deutsch oder Englisch		
		Economy of the PR China									
04-MC60-IB2-1	2014-WS	Politische und soziale Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung der VRC	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Political and social aspects of the economic development in the PR China									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MC60-IB2-2	2014-WS	Management in China	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Management in China									
Moderne chinesische Kultur (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB3	2014-WS	Moderne chinesische Kultur		5	2				Deutsch oder Englisch		
		Modern chinese culture									
04-MC60-IB3-1	2014-WS	Kulturgeschichte des modernen China	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Cultural history of modern China									
04-MC60-IB3-2	2014-WS	Kulturelle Moderne	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Cultural modernism									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Zeitgeschichte in Greater China (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB4	2014-WS	Zeitgeschichte in Greater China		5	2				Deutsch oder Englisch		
		Contemporary history of Greater China									
04-MC60-IB4-1	2014-WS	VR China 1	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		PR China 1									
04-MC60-IB4-2	2014-WS	Taiwan, Hongkong, Singapur	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Taiwan, Hongkong, Singapur									
Politik und Medien im zeitgenössischen China (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB5	2014-WS	Politik und Medien im zeitgenössischen China		5	2				Deutsch oder Englisch		
		Culture and media in China									
04-MC60-IB5-1	2014-WS	VR China 2	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen.			
		PR China 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-MC60-IB5-2	2014-WS	Öffentlichkeit und Strukturen der Kommunikation	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Public sphere and structures of communication									
Geschichte und Literatur Chinas 1 (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB6	2014-WS	Geschichte und Literatur Chinas 1		5	2						
		History and literature of China 1									
04-MC60-IB6-1	2014-WS	Literaturgeschichte Chinas	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		History of chinese literature									
04-MC60-IB6-2	2014-WS	Geschichte Chinas 1	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.)			
		History of China 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Geschichte und Literatur Chinas 2 (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB7	2014-WS	Geschichte und Literatur Chinas 2		5	2				Deutsch oder Englisch		
		History and literature of China 2									
04-MC60-IB6-1	2014-WS	Literaturgeschichte Chinas	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		History of chinese literature									
04-MC60-IB7-2	2014-WS	Geschichte Chinas 2	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		History of China 2									
Geschichte und Religionen Chinas 1 (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB8	2014-WS	Geschichte und Religionen Chinas 1		5	2				Deutsch oder Englisch		
		History and religions of China 1									
04-MC60-IB6-2	2014-WS	Geschichte Chinas 1	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird			
		History of China 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-MC60-IB8-1	2014-WS	Religionsgeschichte Chinas	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		History and religions of China									
Geschichte und Religionen Chinas 2 (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB9	2014-WS	Geschichte und Religionen Chinas 2		5	2				Deutsch oder Englisch		
		History and religions of China 2									
04-MC60-IB7-2	2014-WS	Geschichte Chinas 2	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		History of China 2									
04-MC60-IB8-1	2014-WS	Religionsgeschichte Chinas	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen.			
		History and religions of China									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Aktuelle Themen (5 ECTS-Punkte)											
04-MC60-IB10	2014-WS	Aktuelle Themen		5	1				Deutsch oder Englisch		
		Current issues									
04-MC60-IB10-1	2014-WS	Aktuelle Themen 1	V	3	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Current issues 1									
04-MC60-IB10-2	2014-WS	Aktuelle Themen 2	S	2	1		NUM	Die Prüfung bezieht sich auf beide Teilmodule und wird nur einmal abgenommen. Klausur (ca. 60 Min.) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		Current issues 2									